




Die wichtigsten Steueränderungen 2008/2009 und Steuertipps für das Gastgewerbe

NEU ab 01.01.2008 Veröffentlichungspflicht Ihrer Unternehmensbilanz

- Für wen: Bestimmte Personengesellschaften: Personenhandelsgesellschaften ohne natürlich haftende Person, Kapitalgesellschaften & Co (**GmbH & Co KG, OHG** mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter), Einzelkaufleute beim Überschreiten bestimmter Merkmale, Kapitalgesellschaften (**GmbH, AG, KGaA, Ltd.**)
- NEU:
- Ihre Verpflichtung: Jeden Jahresabschluss in der Internetplattform des elektronischen Bundesanzeigers öffentlich zu machen
 - Offenlegungsfrist von 12 Monaten, d.h. den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2007 spätestens bis Ende 2008 melden


Gastrofib – Praxishinweis: Das Bundesamt für Justiz droht mit Zwangsgeld in Höhe von mindestens 2.500 € und Fristsetzung von 6 Wochen. Melden Sie sich in Abstimmung mit Ihrem Steuerberater umgehend an. Sehen Sie die Firmenbilanz Ihrer Wahl unter www.ebundesanzeiger.de jederzeit und kostenfrei ein, so können Sie die Vermögens- und Ertragslage (Gewinn & Verlust wird nicht übermittelt) beurteilen. Einfach unter SUCHE oben links den Firmennamen eingeben.

Neu ab 01.01.2008 Gewerbesteuerreform – Änderung Ihrer Steuerbelastung

- NEU:
-  ▫ Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 %
 -  ▫ Zinszurechnung für langfristige Kredite von 50 % auf 25 %
 - Gewerbesteuer ist nun eine „nichtabziehbare Betriebsausgabe“ und wird dem Betriebsgewinn zugerechnet
 -  ▫ Gewerbesteuer wird nun auch auf neue Sachverhalte erhoben, z.B. auf Miete, kurzfristige Zinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren, Softwarenutzung
- So kann auch in einem **Verlustjahr** ein zu **versteuernder Gewerbeertrag** entstehen, weil z.B. die hohe Raummiete nicht erwirtschaftet werden konnte.


Gastrofib – Praxishinweis: Gewerbesteuerzahler sollten sich mit den beschlossenen Änderungen und den damit verbundenen Konsequenzen auseinander setzen. Zukünftig neu betroffen sind Betriebe, deren Monatskostensumme für Miete, Zinsen, Leasing und Lizenzen ca. 30.000 € übersteigt und Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmer mit geringer Einkommensteuer oder mit einem Verlustvortrag.

NEU ab 01.01.2009 Abgeltungssteuer bei Ihren Kapitaleinkünften

- NEU:
- Kapitaleinkünfte im Privatvermögen werden einheitlich mit 25 % besteuert
 - Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens: Durch die verminderte Körperschaftssteuer von 15 % bestünde die Möglichkeit, dass zwar auf Anlegerebene eine prozentual höhere Steuer zu entrichten ist, tatsächlich aber eine höhere Nettodividende an den Anleger fließt
 - Aus dem heutigen Sparerfreibetrag und der Werbungskosten-Pauschale wird der „Sparerpauschbetrag“ von 801 Euro pro Person (vorher: 750 Euro)
 -  ▫ Nachteil: Mit diesem Sparerpauschbetrag sind sämtliche Kosten abgedeckt, der Einzelnachweis von Werbungskosten ist nicht mehr möglich
- Wer nun also nach vielen Jahren seine Altersvorsorge ausgezahlt bekommt, darf zunächst 25 % plus Solidaritätszuschlag an den Fiskus abführen.

Gastrofib – Praxishinweis: Der Gesetzgeber hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor, kapitalbildende Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und die Riester Rente mit einer Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr der Abgeltungssteuer zu unterziehen. Bei einem persönlichen Steuersatz unter 25 % besteht ein Veranlagungswahlrecht zur tariflichen Einkommensteuer.

NEU ab 01.01.2009 Senkung Ihrer Körperschaftssteuer

- NEU:
-  ▫ Die Körperschaftsteuer wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt

NEU ab 01.01.2008 Ansparrücklage – Änderung Ihrer Einkommensteuer

Neu:



- Voraussetzung: Ein Betriebsgewinn und die Planung von betriebliche Anschaffungen in den beiden kommenden Jahren
- Sie können bis zu 40 % der Investitionskosten gewinnmindernd in einem Investitionsabzugbetrag vortragen
- Bedingung: Investitionsgut muss innerhalb der beiden Folgejahre angeschafft werden und bis zum Ablauf eines weiteren Jahres im Betrieb verbleiben
- Dies gilt bei Anschaffungskosten über 1.000 Euro, **Voraussetzung:** Benennung des abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts
- Nehmen Sie die geplante Anschaffung nicht vor, erhöht sich Ihr Gewinn rückwirkend um den Betrag des Investitionsabzugbetrages
- Zusätzlich stellt Ihnen das Finanzamt die daraus resultierenden Mehrsteuern mit Zinszuschlag (0,5 % pro Monat) in Zahlung

Gastrofib – Praxishinweis: Sie können auch die Anschaffung gebrauchter Sachen in einer Ansparrücklage vortragen.

Steuertipp: Geschenke an Ihre Geschäftsfreunde

- ACHTUNG:
- Wenn Sie sich bei Ihren Geschäftsfreunden mit einem Geschenk bedanken, sind Ihre betrieblich veranlassten (Achtung: nicht an Arbeitnehmer geleistete) Sachzuwendungen und Geschenke mit einer Pauschalsteuer von 30 % abzugelten
 - Der Beschenkte braucht die Zuwendung nicht zu versteuern, wenn Sie ihm den bezahlten Pauschalsteuerbetrag bescheinigen

Gastrofib – Praxishinweis: Soweit Sie das Pauschalierungswahlrecht in einem Fall wählen, darf diese Pauschalierungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nur einheitlich für alle Zuwendungen ausgeübt werden. Bedanken Sie sich bei einem guten Geschäftsfreund mit einem werthaltigen Geschenk, z.B. in Form einer Reise, können Sie mit der gewählten Pauschalbesteuerung und durch Zugabe der steuerbefreienden Bestätigung dem Geschäftsfreund eine besondere Freude bereiten.

Steuertipp: Ihr Vorsteuerabzug

- ACHTUNG:
- Sie unterliegen der Umsatzsteuer und möchten die Vorsteuerbeträge, die in Ihren betrieblichen Zukäufen enthalten sind, abziehen
 - Die Finanzverwaltung stellt hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des abzugsberechtigten Steuerbürgers
 - Fehlt auf dem Beleg auch nur eines der vorgeschriebenen Elemente, sind Angaben nicht lesbar oder erkennbar unrichtig, wird der Vorsteuerbetrag auch Jahre später (Kontrollen bis zu **sieben Jahre** zurück) noch zurückgefordert

Gastrofib – Praxishinweis: Prüfen Sie jede Eingangsrechnung formal nach einer erkennbaren, einmaligen Identifizierung der Rechnung: Name des Ausstellers und Empfängers, Rechnungsdatum, Ausweis der bezeichneten Positionen mit Menge, Art, Umsatzsteuerbetrag und Steuersatz, Leistungszeitpunkt, Steuernummer (oder USt-IDNr.) des Rechnungsstellers und fortlaufende Rechnungsnummer. Sollte das Papier nicht alterungsbeständig sein, wie etwa Thermopapier, müssen Sie die Lesbarkeit über die gesamte Aufbewahrungsfrist hinweg sicherstellen und **10 Jahre** archivieren. Zum Beispiel Beleg kopieren und mit dem Original zusammen abheften.

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

Bitte sprechen Sie uns an – Ihre GastroFIB Compact GmbH

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de

Alle Gastro Infos finden Sie auch unter
www.gastrofib.de [Gastro downloads]